VERSICHERUNG UND GESELLSCHAFT

VON

DR. LUDWIG STEPHINGER

a. o. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1913

Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei (F. Mitzlaff) Rudolstadt

Inhalt.

1. Kapitel.

Der Begriff der Versicherung[1].

Ereignisse von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung haben das allgemeine Interesse auf die Versicherung hingelenkt: der Konkurrenzkampf und die Kartellierungs- und Tarifierungsbestrebungen in der Privatversicherung, die Verstaatlichung der Lebensversicherung in Italien, die Verbindung von Lebensversicherung mit ländlicher Entschuldung, die englische Sozialversicherung, die Reichsversicherungsordnung, das Versicherungsgesetz für Angestellte, der mit politischen Tendenzen geführte Kampf um die Volksversicherung und nicht zum mindesten die vielfältige Kritik, welche an unserer Sozialversicherung geübt wird und für deren Weiterentwicklung auch erwünscht ist. Dies alles verlangt aber ein erneutes Eingehen auf die *theoretischen* Grundlagen des Versicherungsgedankens überhaupt.

In der Bestimmung des Objektes der Versicherung gehen die Theoretiker sehr weit auseinander. Die einen wollen als Objekt nur einen *Schaden* gelten lassen. Wenn man dagegen einwendet, daß das Ereignis selbst kein Schaden zu sein braucht, wie z. B. bei der Aussteuerversicherung, so entgegnet allerdings der Schadentheoretiker mit Recht, daß es sich natürlich nur um den erwachsenden Geldbedarf handelt, der ja wohl auch immer eine pekuniäre Störung darstellt. Aber die Idee des Schadens ist doch etwas zu eng, als daß sie der Mannigfaltigkeit der Versicherungsfälle vollkommen gerecht werden könnte. Ist z. B. ein vollständig erwerbsunfähiger Kranker, der viele Kosten für Arzt und Apotheke verursacht, sehr hoch auf

[1]) Diese Schrift enthält eine vor kurzem gehaltene Antrittsrede mit einigen Erweiterungen.

Todesfall versichert, so bedeutet sein Ableben einen pekuniären Gewinn für die Berechtigten.

Andere sagen daher, das Objekt der Versicherung ist ein Bedarf und zwar ein ungewisser Bedarf. Diese Definition ist viel zu weit: denn in letzter Linie ist alles Wirtschaften Vorsorge für einen ungewissen Bedarf. Die ganze tauschwirtschaftliche Gesellschaft kann aufgefaßt werden als eine Versicherungsmöglichkeit. Als Prämie wird jedem Einzelnen eine gewisse Beschränkung seiner persönlichen Bewegungsfreiheit auferlegt, und dafür versichert er sich aller jener Unterstützungen, welche aus den gesellschaftlichen Wechselbeziehungen entstehen können. Ganz besonders sind Versicherungen für ungewissen Bedarf die Sparkassen, Streikkassen, Gewerkschaften, Kartelle u. dgl. Wenn vor einiger Zeit berichtet wurde, daß die deutschen Arbeitgeber sich zu einer einheitlichen Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossen haben, so bedeutet auch dies eine Art Versicherung gegen die Koalitionen der Arbeiter, die von diesem Gesichtspunkt aus auch wieder als Versicherungen erscheinen. Ganz besonders da, wo volkswirtschaftliche Erscheinungen direkt aus der Tauschwirtschaft hervortreten, zeigt sich der Charakter der Versicherungsmöglichkeit ganz deutlich, so z. B. bei der Börse, wo man sich gegen Kurssturz, Valutaschwankungen u. dgl. versichern kann. Faßt man irgendeine volkswirtschaftliche Erscheinung im allerweitesten Sinne, so findet sich eine Verwandtschaft der Begriffsmerkmale in den meisten anderen mit enthalten. Einen scharfen Begriff kann man daher erst dadurch ermöglichen, daß man die Erscheinung so auffaßt, wie sie sich in ihrem selbständigen arbeitsteilig ausgeschiedenen Auftreten charakterisiert; wenn z. B. die Statistik berichtet, daß das Versicherungsgewerbe durch seine Zunahme von 1895 auf 1907 um 113,6% unter allen deutschen Gewerben die zweitstärkste Entwicklung aufweist, so denken wir natürlich dabei nicht an eine Versicherungsmöglichkeit, wie sie die ganze tauschwirtschaftliche Gesellschaft bietet.

Eine dritte Gruppe von Theoretikern vergleicht die Versicherung mit dem Glücksspiel und nennt sie „eine Verbindung des

Spiels der Menschen mit dem Spiel des Schicksals". Dieser Vergleich enthält viel Richtiges. Vor allem hat der Gewinn des Glücksspielunternehmers viel Ähnlichkeit mit dem des privaten Versicherers. Glücksspieler und Versicherungsnehmer haben ferner Möglichkeiten im Auge, die ohne ihr Zutun eintreten; allerdings veranlaßt der Glücksspieler den ganzen Vorgang selbst, während das Ereignis, das zur Versicherung Anlaß gibt, meistens nicht gewollt ist. Aber der Zeitpunkt des Eintretens muß doch bei der Versicherung ein ungewollter sein. Ferner verliert bei beiden, beim Glücksspiel, wie bei der Versicherung ein Teil zugunsten des anderen; bei der Versicherung müssen die guten Risiken die schlechten finanzieren, und es ist von vornherein nicht zu sagen, wer die Gewinnenden und wer die Verlierenden sein werden. Dieses aleatorische Moment gibt der Versicherung eine große Ähnlichkeit mit dem Glücksspiel.

Indessen machte schon das Mittelalter einen scharfen Unterschied zwischen Glücksspiel und Versicherung durch das Verbot der Versicherung auf das Leben des Papstes, des Kaisers usw., und es besteht der wesentliche Unterschied, daß das Glücksspiel den Zufall erst schafft, während er im Versicherungsereignis an sich gegeben ist.

Dann aber unterscheidet sich die Versicherung sowohl von dem Glücksspiel, wie auch von jedem beliebigen „ungewissen Bedarf" dadurch, daß Glücksspiel und Bedarfsdeckung auf einen positiven selbständigen Gewinn gerichtet sind, was dem Grundgedanken der Versicherung widerspricht.

Es ist daher zweckmäßiger, doch von der Schadentheorie auszugehen; es müssen nur zwei Ergänzungen hinzugefügt werden. Man kann sich nicht nur versichern gegen einen Schaden, sondern auch gegen einen Gewinnentgang, denn es gilt nicht nur das Vermögen zu sichern, sondern auch das Einkommen.

Ferner wird der Grundgedanke der Versicherung dadurch etwas verändert, daß die Versicherung mit anderen Akten kombiniert wird. So z. B. kann die Sozialversicherung die Versicherung mit Wohltätigkeit und Armenpflege kombinieren. So weit

geht allerdings, wie später zu zeigen sein wird, unsere Versicherung trotz des Staatszuschusses zur Invalidenversicherung nicht. Sehr häufig wird aber die Versicherung kombiniert mit Sparen. Die Sparversicherung, bei der die Prämien eventuell zurückvergütet werden, scheidet hier vollkommen aus, weil sie keine eigentliche Versicherung ist. Aber bei der Lebensversicherung, der sogen. Summen- oder Personenversicherung, scheint zunächst die Versicherung als Ausgleich eines Schadens oder Gewinnentgangs nicht auszureichen. Bei der Sachversicherung ist zwar die Ersetzung eines Schadens als der eigentliche Zweck offensichtlich, was der Gesetzgeber besonders dann dokumentiert, wenn er die Überversicherung nicht gültig sein läßt. Bei der Lebensversicherung liegt dies nicht so klar. Gleichwohl ist auch hier gerade so wie bei der Sachversicherung ein Versicherungswert denkbar, nämlich die Produktiv-, Erwerbs- oder wenigstens Sparfähigkeit des Versicherten.

Es kann nun selbstverständlich nichts dagegen gesagt werden, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme hoch bemißt, um einen gewissen Sicherheitskoeffizienten einzubeziehen. Aber das Sparen nach dem Versicherungsprinzip ist nicht rationell, denn es trägt das aleatorische Moment unnötigerweise in das Sparen hinein.

Im Versicherungsgedanken selbst ist das aleatorische Moment ein unvermeidliches Requisit, denn der Quotient, der die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Versicherungsfalles angibt, ist als Grundlage der ganzen Berechnung nicht zu beseitigen. Dem Sparen aber, bei welchem ein selbständig neu entstehender Wert intendiert ist, ist die Ausnutzung von Zufällen fremd. Daher ist auch das Prämiensparsystem (etwa nach A. Scherl) gegen das Prinzip des geordneten Sparens. Allerdings hat jedes Wirtschaften fortwährend den Zufall zu überwinden, ihn auch gegebenenfalls auszunutzen, aber es ist gegen die Idee des rationellen Sparens, den Zufall zu Gewinnzwecken zu schaffen. Lehrreich ist es, daß die englische und französische Gesetzgebung die Staatslotterie beseitigt haben und die Vereinigten Staaten jede Lotterie verbieten, auch für Wohltätigkeitszwecke.

Aus dem Ganzen geht hervor, daß die Versicherung die *Schaffung selbständiger neuer Werte nicht als eigentliche Absicht verfolgt*, daß ihr Wirken dem eigentlichen Produktionsprozeß gegenüber vielmehr nur ein *subsidiäres* ist. Einen positiven Bedarf für eigenproduktive Zwecke verschafft man sich durch Vermögens- und Einkommensvermehrung. Dies geschieht durch Produktion und Sparen, privatwirtschaftlich auch durch Erwerb, Kredit und Assoziation, aber nicht durch Versicherung. Diese soll nur den Produktions- und Erwerbsprozeß vor unsicheren Schäden und Gewinnentgängen sicherstellen.

Der Begriff der Versicherung bestimmt sich in folgender Weise: Die Versicherung hat zum Gegenstand einen Schaden oder Gewinnentgang, welcher gewiß oder wahrscheinlich, dessen Eintreten aber unsicher und ungewollt ist. Einen solchen Schaden oder Gewinnentgang verteilt die Versicherung auf mehrere Wirtschaftsrechnungen. Diesen wird dadurch ein sicherer, regelmäßiger wirtschaftlicher Entgang auferlegt; dafür haben sie aber ein für allemal das unsichere, drohende Moment beseitigt. Versicherung ist also kurz *Verteilung eines unsicher und ungewollt eintretenden Schadens oder Gewinnentgangs auf die Wirtschaftsrechnungen der Bedrohten zur Beseitigung von Unsicherheit aus Produktion und Wirtschaft.*

Die Beseitigung dieser Unsicherheit ist der eigentliche Zweck der Versicherung, daher wird sie unrichtig aufgefaßt, wenn man mit ihr einen positiven Spekulationsgewinn beabsichtigt. Es hat darum auch derjenige, dem *nichts ausbezahlt* wurde, seinen Zweck erreicht, wenn er nur mit dem unsicheren Schaden oder Gewinnentgang nicht mehr rechnen mußte. Die gleiche Überlegung läßt es auch ungerechtfertigt erscheinen, etwa die Prämien zurückzuverlangen, weil keine Leistung stattgefunden hat; und Rückkauf und Verfall der Versicherung stellen für den Versicherer keinen neuen Gewinn dar, denn diese Fälle waren ja bei der Berechnung des Risikos mit einbezogen. Die Versicherung muß sich schon das

Tragen des Risikos bezahlen lassen, während dem Versicherten schon die Beseitigung der Unsicherheit genügen muß.

Die gleichmäßige Lage, in der sich die durch den Schaden oder Gewinnausfall Bedrohten befinden, schafft eine ganz natürliche Interessengemeinschaft mehrerer Individuen, die gute und schlechte Risiken bedeuten; die einen können einen Gewinn machen, die anderen im Vergleich zu dem, was sie sonst mit dem auf die Versicherung verwendeten Gelde hätten anfangen können, einen Verlust erleiden. Dieses Charakteristikum fehlt bei der Selbstversicherung; bei ihr treffen gute und schlechte Risiken, Gewinn und Verlust den gleichen Geldbeutel, darum ist die Selbstversicherung nur Spartätigkeit, aber sie ist so lange, allerdings auch nur so lange rationell, als die bereitzustellenden Summen von dem einen Wirtschaftssubjekt leicht aufgebracht werden können.

II. Kapitel.

Versicherung und Gesellschaft.

Die Versicherung ist eine eigentliche Angelegenheit der Gesellschaft. Aus der Gesellschaft entstanden und mit ihrem Zwecke wieder auf die Gesellschaft gerichtet.

Für den Versicherungs-Mathematiker ist die Gesellschaft ein Aggregat, ein mechanistischer Begriff: die Summe aller tatsächlichen gesellschaftlichen Schäden und Gewinnausfälle dividiert durch die Zahl aller möglichen Fälle ergibt den Wahrscheinlichkeitsquotienten. Auf ihn stützt sich die Berechnung der Prämie und der Leistung. Je sicherer und eindeutiger der Versicherungsfall und je größer die Zahlen, desto mehr nähert sich die empirische Wahrscheinlichkeit der theoretischen, desto sicherer ist die Geltung der berechneten Wahrscheinlichkeit; am stärksten daher bei der Lebensversicherung.

Vom nationalökonomischen Standpunkt aus zeigt sich die Gesellschaft in folgender Weise: Die einzelnen Wirt-

schaftsindividuen beziehen sich gegenseitig in ihre wirtschaftlichen Überlegungen ein. Dabei erkennen sie, daß die anderen arbeiten und bedürfen, oder auch nicht so arbeiten und bedürfen, wie sie erwarten. Auf diese Erkenntnis des Mitwirkens und des Versagens der Gesellschaft stützt sich der ganze Komplex der gesellschaftlichen Wechselbeziehungen, und neben den erkannten Wechselbeziehungen gibt es auch fortwährend Wechselwirkungen, deren Wirken man verspürt, die es aber noch zu erkennen gilt. In dieser Gesellschaft denkt jeder Einzelne die Gesellschaft als „wir", so oft er sich mit einbezieht, und als „die Anderen", so oft er rein individualistisch denkt. Der private Versicherungsunternehmer denkt als solcher die Gesellschaft als die Anderen, die von dem Schaden oder Gewinnausfall Bedrohten denken die Gesellschaft als „wir".

Vom nationalökonomischen Standpunkt aus hat diese Gesellschaft einen bestimmten Zweck. Die Verfolgung dieses Zweckes läßt den wirtschaftlichen Kampf ums Dasein entstehen. Manche soziologische Schriftsteller (Ratzenhofer) meinen nun, daß mit dem Übergang zur Kultur dieser wirtschaftliche Kampf aufgehört habe oder wenigstens abnehme. Dies ist ein Irrtum. Die Kampfregeln und Waffen sind nur andere geworden, namentlich sind die plumpsten Kampfmethoden, Gewalt und Betrug, aus dem Kampfe ausgeschlossen. Aber der Kampf ist geblieben. Auf der Börse z. B. müssen kaufmännischer Anstand, Treu und Glauben herrschen, erst dann kann man sich nach allen Regeln der Kunst im rein wirtschaftlichen Kampfe hereinlegen. Diesen wirtschaftlichen Kampf nun soll die Versicherung von allen den Hemmungen befreien, welche auf anderem Wege noch nicht beseitigt sind, aber doch störend im Wege stehen. Wie die Rechtsordnung den wirtschaftlichen Kampf von Vorkommnissen reinigt, die ihr als Rechtsverletzungen entgegenstehen, so befreit die Versicherung die ökonomische Entwicklung von Hemmungen, die in der menschlichen und äußeren Natur, in der Gesellschaftsverfassung, der Produktionsweise u. dergl. liegen.

Das Fortschreiten der volkswirtschaftlichen Entwicklung kann

eben durchaus nicht sich selbst, bzw. dem sich Freiausleben des Individuums überlassen bleiben. Ähnlich, wie Arbeiterkoalitionen, die Unternehmerkartelle, die Notengesetzgebung, das Bergrecht, das Expropriationsrecht sich gegen die Manchestertheorie wenden, so auch die Versicherung.

Es ist auch nicht, wie einige Soziologen (Giddings) meinen, ein Rhythmus des volkswirtschaftlichen Geschehens zu beobachten, so daß ein notwendiges Auf und Nieder, ein Hin und Her Oszillationen bildeten um eine immanent teleologisch bestimmte Linie. Die Menschen sind es, die den für sie passenden Sinn des Geschehens machen und auch durchführen müssen; und es reicht auch nicht, daß jedes einzelne Individuum sich selbst überlassen bleibe. Es müssen vielmehr die Einzelnen und die Organisationen einem Rhythmus zustreben, den es gilt, immer schärfer zu erfassen und besser zu erreichen, der aber stets ein Sollbegriff bleiben wird, weil nichtmenschlicher Rhythmus und menschlicher Rhythmus in der Natur auseinanderfallen.

So gibt es stets eine Menge von Wechselfällen und Hemmungen, deren wirtschaftliche Folgen zu beseitigen eben auch Aufgabe der Versicherung ist. Dem volkswirtschaftlichen Zweck der Gesellschaft gegenüber verhält sich die Idee der Versicherung subsidiär. Sie ist nicht eigentlich ein Bestandteil des Produktionsprozesses selbst, die Versicherung in der Gesellschaft ist vielmehr, abgesehen vom privaten Versicherungsunternehmer, der durch sie seinen Unternehmergewinn erwirbt, der Produktion gegenüber nur Hemmung von Hemmungen. Diese Abwehr der wirtschaftlichen Folgen von Hemmungen, von Schäden und Gewinnausfällen kann nur von gesellschaftlichen Organisationen, nicht von Einzelnen unternommen werden, sowie die Schäden so groß werden, oder so unvermittelt auftreten können, daß die wirtschaftliche Kraft des Einzelnen ihnen nicht mehr gewachsen ist. Dies zeigt sich auch darin, daß bei der Versicherung die Verteilung auf mehrere Wirtschaftsrechnungen eine größere Zahl von Individuen zur Voraussetzung hat, für welche der Schaden oder Gewinnentgang gleichmäßig be-

fürchtet wird, und nur eine längere Beobachtung des Eintretens dieser Ereignisse in der Gesellschaft den Wahrscheinlichkeitsquotienten ergeben kann, der für den Verteilungsmodus die Voraussetzung ist.

Der Umfang und Intensitätsgrad, in dem der volkswirtschaftliche Zweck verfolgt wird, hängt ab von der Zahl und Arbeitsfähigkeit eines Volkes, von der Gesundheit und dem günstigen Altersaufbau der Bevölkerung; aber auch von ihrer Arbeitsgeschicklichkeit und Arbeitswilligkeit, von der Kenntnis der Gesellschaft und dem Vertrauen in die gesellschaftliche Organisation und der daraus folgenden Harmonie von Initiative, Selbstbeschränkung und Verantwortlichkeitsgefühl.

Die Versicherung hat natürlich allen diesen Zwecken und Unterzwecken Rechnung zu tragen, und namentlich darf die Art, wie eine staatliche Versicherung zu organisieren ist, nicht nur diesen Zielen nicht entgegenarbeiten, sondern hat sie auch nach Möglichkeit zu fördern.

In welcher Weise die Versicherung auf Umfang und Intensität der Produktion günstig zu wirken vermag, ist ohne weiteres ersichtlich. Schwieriger ist die Frage, wie es zu vermeiden ist, daß die Versicherung den Altersaufbau, die Arbeitswilligkeit, die Initiative und das Verantwortlichkeitsgefühl schädlich beeinflußt. Eine generelle Antwort hierauf wäre: die Versicherung hat nur subsidiär zu wirken, d. h. durch Belastung zur Erhaltung darf nicht das Fortschreiten der Produktionsentwicklung aufgehalten werden, und die Versicherung darf dem Einzelnen nicht mehr bieten, als er nötig hat, um wirtschaftlich über die hier in Betracht kommenden Hemmungen hinwegzukommen. Bleibt sie in diesen allgemeinen, für besondere zeitlich und örtlich stets wieder neu zu präzisierenden Grenzen der reinen Subsidiarität, so wird sie die genannten Rücksichten wenigstens nie verletzen.

Es ist ohne weiteres klar, daß die Versicherung diesen Rahmen durchaus nicht überschreitet, wenn sie nicht nur vorhandene Schäden zu regulieren, sondern auch den drohenden prophylaktisch entgegenzuwirken sucht. Auch mit solchen Maßregeln

bleibt die Versicherung dem eigentlichen Produktionsprozeß gegenüber subsidiär.

Die Wechselbeziehungen der Gesellschaft bestehen durchaus nicht nur aus Zusammenwirken, zentripetal wirkenden Kräften, Nachahmung und sozialer Energie, sondern auch aus Entgegenwirken, zentrifugalen Kräften, Widerspruch und Interesselosigkeit. Stehen nun der Gesellschaft und ihren Zwecken gemeinsame Hemmungen gegenüber, so ist eine Organisation nötig, die über den Widerstreit aller dieser sozial, asozial und antisozial wirkenden Tendenzen hinüber einen Zusammenschluß aller derer bezweckt, welche aus der Gemeinsamkeit des drohenden Schadens von selbst die Konsequenz des Zusammenschlusses ziehen könnten und sollten. Schafft *hier* der Staat einen Zwang, so *organisiert* er eigentlich nur das, was sich aus dem Zwange des Naturgeschehens und der gesellschaftlichen Notwendigkeit von selbst ergibt, aber er schafft eigentlich *keinen neuen Zwang*.

Gesellschaft und Gemeinschaft treten hier in sehr nahe, sich ergänzende Beziehungen. Alles was die natürlich organische auf Verwandtschaft, Nachbarschaft und Freundschaft beruhende Gemeinschaft organisiert, fällt der Gesellschaft weniger zur Last. Der Zug unserer Zeit geht dahin, die Fürsorge für alle diejenigen Fälle, welche die Versicherung entstehen lassen, mehr und mehr auf die Gesellschaft zu übertragen.

In der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit liegt es auch, nicht nur an der Erhaltung der Produktionselemente, sondern auch an der weiteren Entwicklung und Kräftigung zu arbeiten. Es darf nicht nur nichts einstürzen, weil das Wiederaufbauen viel kostspieliger ist als das Erhalten, sondern zum Erhalten des Bestehenden kommt als Zweck die Entwicklung.

Durch die Arbeitsteilung im weitesten Sinne des Wortes und das Streben nach Kontinuität und Entwicklung der wirtschaftenden Gesellschaft ergibt sich das aufeinander angewiesen sein in der Gesellschaft vom reinen Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus. Ethische Überlegungen würden natürlich noch viel weiter gehen, sind aber in der volkswirtschaftlichen Überlegung nicht am Platze.

Schon Jonathan Swift (1667—1745) sagte: „Wenn ich richtig angezogen bin, so trage ich die Arbeit von hundert Handwerkern an mir; zum Bau und zur Ausstattung meines Hauses braucht es noch einmal so viel Arbeiter, und fünfmal so viel braucht es, um mein Weib zu schmücken.“ Dieses Zusammenwirken wird mit dem Fortschreiten der Arbeitsteilung immer intensiver und kommt uns besonders bei Streiks oder großen hemmenden Naturereignissen zum Bewußtsein. Es zeigt aber, daß es notwendig und zweckmäßig ist, die Interessengemeinschaft gegenüber gesellschaftlichen Versicherungsbedürfnissen anzuerkennen; sowie daß es volkswirtschaftlich nötig ist, daß die Gesellschaft an der Hemmung gemeinsamer, d. h. natürlicher oder gesellschaftlicher Hemmung sich gemeinsam beteiligt und daher ein Staatszuschuß, der nur die notwendige Ergänzung des Wirkens einer Sozialversicherung zum vollen Subsidium bringt, keine Wohltat oder Armenpflege ist.

III. Kapitel.

Die Versicherung und die deutsche Volkswirtschaft.

Die eben angeführte gesellschaftliche Entwicklungsrichtung zeigt sich in unserer Volkswirtschaft durch eine Verlegung des Schwerpunktes von der Hauswirtschaft weg zur arbeitsteiligen Volkswirtschaft. Die Familie wird immer kleiner, der Haushalt ist nur mehr Konsumgemeinschaft. Dienstboten und mithelfende Familienangehörige (mit Ausnahme der Landwirtschaft) nehmen immer mehr ab. Die Erwerbstätigkeit nimmt enorm zu. Die Frau tritt ins öffentliche Erwerbsleben ein; die männliche Arbeit erfährt dadurch keine Konkurrenz, sie wendet sich sofort neuen Erwerbsmöglichkeiten zu, ja erfährt ab und zu durch Einrücken der Frauenarbeit auf die untersten Lohnstufen sogar nicht unerhebliche Lohnsteigerungen. Die Berufsgliederung ergab 1882 über 6000, 1895 über 10 000, 1907 über 14 000 Berufsarten. Die Industrialisierung

schreitet so voran, daß, abgesehen von den Vereinigten Staaten, kein Staat so viel menschliche Arbeitskraft in der Industrie beschäftigt hat, wie Deutschland. Der Export steigt, ebenso auch der Import besonders von Nahrungsmitteln und Rohstoffen. Die Entwicklung drängt weiter zu Großbetrieb und Konzentration mit der stets wachsenden Begleiterscheinung des Proletariats. Der eigentliche Proletariatscharakter nimmt allerdings quantitativ und qualitativ ab. In der Industrie standen einem Selbständigen 1882: 1,91, 1895: 3,02, 1907: 4,7 Abhängige gegenüber; wären die Selbständigen mit dem Volk in Zunahme geblieben, so hätten sie sich von 1882 bis 1907 um 1 807 000 vermehren müssen, während die wirkliche Zunahme 300 000 betrug. Mit der Industrialisierung geht Hand in Hand die Urbanisierung und Landflucht. Städte und Städtewesen sind in fortschreitender Entwicklung. Die Gesamtbevölkerung hat sich von 1882 bis 1907 um 36,48% vermehrt. Die Bevölkerung im Alter von 20—50 Jahren hat prozentualiter zugenommen. Die Altersklassen unter 20 und über 50 machen einen geringeren Anteil als früher aus. Überschuß der Geburten und Sterblichkeit nehmen ab. Die Zunahme der Rentner und Pensionäre ist in der Zeit von 1882 bis 1907 fast 6mal so stark gewesen als die Volkszunahme. Die von Unterstützung Lebenden haben sich um 28,72%, die Insassen von Armenhäusern und Strafanstalten ebenfalls bedeutend vermindert. Stark vermehrt haben sich die Insassen der Siechen- und Irrenanstalten. Deutschland ist das Land einer im Vergleich mit anderen Ländern starken Unternehmungslust, wachsender Einkommen und im Verhältnis zu den Kapitalbedürfnissen geringer Vermögen, auch wenn die Vermögen mehr wachsen als die Bevölkerung, und Frankreich ärmer als Deutschland ist (Hausmann). In Preußen waren 1895: 68,72% im Einkommen unter dem Existenzminimum der Einkommensteuergesetze, 1911 noch 41,19%.

Alle diese Aufstellungen bekommen aber erst ihre Bedeutung dadurch, daß man überlegt: die Lebenshaltung steigt fortwährend und ebenso erhöhen sich die Preise, besonders der notwendigsten Lebensmittel, ganz unverhältnismäßig.

Im Norden und Osten stehen sich die Interessengegensätze ziemlich schroff gegenüber, und die sozialpolitische und wirtschaftliche Gesetzgebung trägt den Charakter des Kampfprodukts oder Kompromisses an sich. Es ist daher der alte Vorschlag wieder aufgetaucht, unsere Parlamente auf das Ziel eines Berufsparlaments hin weiter zu entwickeln, um die wirtschaftlichen und sozialen Betätigungen dem Kampf um Mandate zu entrücken. Wie bereits gesagt, sind Arbeitswilligkeit und Unternehmungslust noch im Wachsen; aber, wenn Deutschland auch im Vergleich mit anderen Ländern viel Unternehmungslust aufweist, so ist diese doch, verglichen mit früheren Jahrzehnten deutscher Volkswirtschaft, etwas vorsichtiger, mehr dem Ausbau der Organisation, dem Zusammenschluß und der Risikoverminderung zugewandt. Dem unpersönlichen Wirken des Kapitals steht außerdem in breitesten Volksschichten gegenüber mangelndes Interesse am Produkt und am Produktionsprozeß. —

Dieser Zustand unserer Volkswirtschaft ist einerseits besonders günstig für die Weiterentwicklung des Versicherungsgedankens und trägt andererseits bereits Spuren, welche Konsequenzen der bereits bestehenden Versicherung sind.

Wie die Sozialversicherung dazu beiträgt, die Sterblichkeit, die Zahl der Unterstützten, die Krankheiten usw. zu vermindern, ist in der Literatur wiederholt dargestellt und auch vom Ausland anerkannt worden; dringender sind folgende Überlegungen.

Einerseits haben Einsichtige aus dieser Entwicklung gelernt, daß das Individuum doch wichtiger ist, als die Güterquantitäten; andererseits aber handelt es sich darum, daß die Freude am Rentnerdasein wächst, das Interesse am Produkt mangelt und der Unternehmungsgeist mehr einer ruhigen Vorsicht weicht. Daß aber an dem letzteren die Versicherung Schuld habe, ist wohl nicht anzunehmen, da die Leistungen, die bisher gewiß nicht den Rahmen des rein Subsidiären überschritten haben, dafür zu gering sind; in Bayern hieß das Gesetz lange nur das „Wapperlgesetz“, wodurch ausgedrückt sein sollte, daß man hauptsächlich den Zwang des „Wapperl“-Klebens verspüre; daß durch die Versicherung ein

Rentnerdasein sich leicht ermöglichen lasse, ist auch heute nicht die Stimmung breiterer Volksschichten.

Der Initiative und der Unternehmungslust würden viel mehr die Schäden entgegen sein, die jetzt durch die Versicherungsgesetzgebung in großem Umfang behoben werden; und eine gewisse Beruhigung und Sorglosigkeit gegenüber den schwersten Bedrängnissen des Lebens ist der Unternehmungslust eher förderlich.

Aus der deutlich ersichtlichen Verschiebung von der Gemeinschaft zur Gesellschaft folgt, daß eine gesellschaftliche Versicherung alles tun muß, um die Gemeinschaft, die Familie möglichst zu stärken, schon aus dem Grunde, weil, je fester und umfangreicher der Zusammenhalt und die Fürsorge in der Gemeinschaft ist, desto mehr die Gesellschaft entlastet wird. Die starke Entmündigung des Individuums zugunsten weniger, die in unserer Entwicklung liegt, verlangt aber gerade die Versicherung, und besonders die Sozialversicherung. Diese macht den Einzelnen freier, freizügiger und autonomer, weil sie die Verquickung der Überlegungen über den Arbeitsvertrag mit den Sorgen des täglichen Lebens vermindert.

IV. Kapitel.

Der Unterschied zwischen Privat- und Sozialversicherung.

Auch die Privatversicherung weckt bei den Versicherten das Gefühl der Solidarität, d. h. der Zweckmäßigkeit wirtschaftlichen Zusammenschlusses, weil die schlechten Risiken durch die guten finanziert werden, und weil es in der Natur der Sache liegt, daß die Verteilung des Schadens oder Gewinnausfalles auf Personen erfolgen muß, die von vornherein nicht wissen, wer durch die Höherleistung des Anderen profitieren wird.

In unendlich vielen Beziehungen unterstützt die Privatversicherung direkt und indirekt, bewußt und gewollt, oder ohne Wissen und Willen den gesellschaftlichen Produktionsprozeß. Sie schützt

vor Verarmung und unterstützt jede Art von Unternehmung; sie erzieht die Massen, weckt den Spartrieb, hält an zur Ausbildung und Verwendung von Schutz-, Sicherungs- und Unfallverhütungsmaßregeln. Sie ist die Basis des Vertrauens und Kredits in der Gesellschaft, z. B. die Seeversicherung für den Wechselkredit, Feuerversicherung für den Immobiliarkredit. Eine Menge Arten von Versicherungen stützen das Familienleben: Hinterbliebenenversorgung, Aussteuer-Versicherung u. dgl. Die Kapitalien der Versicherungsgesellschaften befruchten den gesellschaftlichen Produktionsprozeß wieder, besonders den Hypothekenmarkt. Da der Staat durch seine Fürsorge auch die Zwecke der Versicherungsgesellschaften unterstützt, z. B. durch die staatliche Gesundheits- und Wohlfahrtspflege die Lebensversicherung, durch das städtische Feuerlöschwesen die Feuerversicherung u. dgl., so ist das Verlangen doppelt gerechtfertigt, daß die Gelder dieser Gesellschaften auch dem öffentlichen Anleihemarkte zugute kommen. Die Lebensversicherung allerdings bedarf hier einer besonderen Berücksichtigung, weil sie erfahrungsgemäß einer größeren Agententätigkeit bedarf; und sie kann sich auch mit der Liquidität der Hypothekenanlage begnügen, da von allen Versicherungsarten bei ihr am stärksten die Gesetze der Wahrscheinlichkeit zur Anwendung kommen. Was die prinzipielle Frage der Verstaatlichung anlangt, so kann hier auf die späteren Ausführungen über den Unterschied zwischen Privat- und Sozialversicherung verwiesen werden. Hier seien nur folgende allgemeine Gesichtspunkte gegeben: Eine Notwendigkeit der Verstaatlichung ist vom rein volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsstandpunkte aus bei einem Versicherungszweige um so mehr gegeben, je notwendiger die Versicherung ist, je allgemeiner das Bedürfnis in der Gesellschaft vorkommt und je mehr die Betroffenen durch ihr eigenes Verhalten eine staatliche Bevormundung notwendig erscheinen lassen. Je weniger diese drei Kriterien zutreffen, desto leichter ist eine Beschränkung auf Konzessionspflicht und staatliche Beaufsichtigung möglich und zweckmäßig.

Anders ist die Überlegung natürlich vom fiskalischen

Standpunkt aus. Das mit der Versicherung kombinierte Sparen stellt jedenfalls eine steuerliche Leistungsfähigkeit dar. Die reine Sicherung vor Schaden und Gewinnausfall wird aber wohl nie eine ergiebige Steuerquelle darbieten. Da ferner die Versicherung im Interesse einer sicheren und ruhigen Entwicklung unseres Produktionsprozesses sehr wichtig ist, so erscheint es als volkswirtschaftlich unzweckmäßig, durch Besteuerung davon abzuschrecken.

Von direkterer Bedeutung für die Gesellschaft selbst ist die Sozialversicherung.

Um nun eine Abgrenzung zwischen Privat- und Sozialversicherung zu finden, ist es offenbar notwendig, den Standpunkt des Versicherers und den der Versicherten zu trennen.

Vom Standpunkt des Versicherers aus ist eine soziale Versicherung nur dann vorhanden, wenn er sich der individualistischen Gewinnabsicht enthält. So kann z. B. besonders die Volksversicherung vom Standpunkt des Versicherers aus eine private, vom Standpunkt des Versicherten aus aber eine Sozialversicherung sein. Die Aktiengesellschaften nähern sich diesem Prinzip durch Gewinnrückverteilung; die Gegenseitigkeitsvereine tragen stets den Charakter der Sozialversicherung, dagegen diejenigen staatlichen Versicherungen nicht, bei denen der Staat selbst einen Gewinn zu machen sucht.

Vom Standpunkte des Versicherten und des Versicherungsobjekts aus ist eine Versicherung dann Sozialversicherung, und dann auch als Sozialversicherung notwendig, wenn folgende Kriterien zutreffen:

1. Es muß ein Annahmezwang auch der schlechtesten Risiken stattfinden; daher ist eine staatliche Regelung der Versicherung besonders da notwendig, wo es bei dringendem und oft vorkommendem Versicherungsbedürfnis sehr viel notleidende Risiken gibt.

2. Das Versicherungsbedürfnis muß sich auf ganze Volksschichten erstrecken.

3. Es müssen dringende Versicherungsbedürfnisse vorliegen;

weniger dringliche können der privaten Versicherungstätigkeit überlassen werden.

4. Die Schäden und Gewinnausfälle müssen allgemein gesellschaftliche sein, d. h. entweder absolut allgemeine, die aus der menschlichen Natur und der Natur der Gesellschaft hervorgehen, oder solche, welche nur bestimmten gesellschaftlichen Zuständen, Arbeitsverfassungen u. dgl. anhaften. In diesem Falle ist namentlich der staatliche Zwang sehr gerechtfertigt, denn es wird nicht willkürlich ein Zwang geschaffen, sondern der bereits vorhandene Zwang organisiert und die der Gesellschaftsverfassung notwendig anhaftenden Schäden und Gewinnentgänge werden als selbstverständliche Spesen verteilt.

5. Die Sozialversicherung muß entgeltlich sein, sonst ist sie Armenpflege oder Wohltätigkeit.

6. Staatszwang ist bei jedem dringenden, allgemeinen Versicherungsbedürfnis so lange notwendig, so lange die eigene Initiative der Bedrohten dem Versicherungsbedürfnis nicht genügend nachkommt.

7. Als notwendig ergibt sich dann die Schaffung eines Rechtsanspruches für den Versicherten, damit der Entstehung und Natur des Bedürfnisses entsprechend nicht Einzelne, sondern Klassen einander gegenüberstehen.

Die erste Veranlassung zum staatlichen Eingreifen mußte natürlich, so wie wir das heute rückblickend überschauen können, das Proletariat, die Begleiterscheinung der Großindustrie, geben. Eine Versorgung dieses Mannes durch die Gemeinschaft irgendwelcher Art konnte nicht in Frage kommen. Er ist losgerissen von Heimat, Familie, Verwandtschaft und patriarchalischer, ständischer Fürsorge, seine Heimat ist die Masse und die Doktrin geworden. Dem Privatversicherer gegenüber trifft ihn die Beweislast, vielleicht Verjährung, gelegentlich Bankerott des Privatversicherers; Haftpflicht ist Haß und Streit, auch nach Durchsetzung des Anspruchs, die Versicherung bringt Frieden.

Der Arbeiter, wie ihn diese Entwicklung entstehen ließ, steht wenigstens dem Ideal nach auf dem Boden des freien Arbeitsver-

trages. Allerdings ist die Arbeiterkoalition das Hauptmittel, um ernstlich diese freie Selbständigkeit aufrechterhalten zu können. Aber im Bewußtsein dieses Arbeiters ist doch die freie Verfügung über die eigene Person ein so hoher Wert geworden, daß er keine Fürsorge wünscht, die sein Selbstbestimmungsrecht beeinträchtigt. Patriarchalische Fürsorge des Arbeitgebers beschränkt ihm zu sehr persönliche Freiheit, Freizügigkeit und freien Berufswechsel.

Alle diese Erscheinungen haben sozialpolitische Maßnahmen überhaupt zuerst für den Industriearbeiter entstehen lassen. Jetzt dehnt sich diese Fürsorge natürlich auf alle bedürftigen Schichten der Gesellschaft aus.

Die Fälle, um die es sich also bei der Sozialversicherung handeln könnte, sind konkret gesprochen Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Hinterbliebenenfürsorge im weitesten Sinne des Wortes, Mutterschaft, Tuberkulose und dgl. Eine Sozialversicherung im eminenten Sinne des Wortes wäre auch die Volksversicherung; die Auffindung eines befriedigenden Modus für sie ist ein dringendes Bedürfnis. Namentlich ist die Hineintragung politischer Tendenzen hier, wie überall im Wirtschaftsleben, sehr störend.

Nicht so leicht zu entscheiden ist die Frage der Arbeitslosenversicherung. Selbstverständlich hat die Arbeitslosigkeit alle die Symptome an sich, welche einen begründeten Anlaß zur Sozialversicherung charakterisieren. Auch kann die Arbeitslosenversicherung in einer Art durchgeführt werden, die eine rein subsidiäre Beseitigung von Hemmungen des Produktionsprozesses bedeutet und in nichts darüber hinausgeht.

Aber die Gefahr liegt hier doch sehr nahe, daß der Eintritt des Ereignisses kein vollständig ungewollter ist, was doch als Kriterium der eigentlichen Versicherung nicht entbehrt werden kann. Ferner muß ein System der Arbeitslosenversicherung seine Ergänzung finden in einem Arbeitsnachweis und der Möglichkeit, den Arbeitslosen zur Übernahme irgendeiner Arbeit zu zwingen, wenn auch event. nur indirekt durch Verweigerung einer Versicherungsleistung. Diesem, wenn auch nur indirekten Zwang

zur Arbeit müßte dann ein, wenn auch nur indirektes Recht auf Arbeit entsprechen.

Dies streift nahe an eine direkte staatliche Einmischung in den eigentlichen Produktionsprozeß. Eine solche ist dem zurzeit herrschenden Staatsideal prinzipiell fremd und gehört dem sozialistischen Staatsideal der gesellschaftlichen Produktion an. Es haben ja einzelne sozialistische Schriftsteller unsere Sozialversicherung als Sozialismus bezeichnet, denn es liegt Einigen viel daran zu zeigen, daß der jetzige Staat mit Notwendigkeit durch Revolution oder Evolution in den Sozialismus hineingerate. Seine sozialpolitischen Maßnahmen sind nach ihrer Ansicht entweder wirkungslos oder sozialistisch. Dies kann aber nur behauptet werden auf Grund der oft verwendeten Quaternio terminorum, welche soziale Fürsorge und Sozialismus gleichsetzt. Die soziale Fürsorge, die in unserer Sozialversicherung liegt und auch bei prophylaktischem Eingreifen durchaus subsidiär bleibt, haben grundsätzlich sowohl der Ständestaat als auch der aufgeklärte Absolutismus ausgeübt. Ein positives Eingreifen in den Produktionsprozeß selbst aber, wie es im Sinne des Sozialismus gelegen wäre, enthält unsere Sozialversicherung bisher nicht.

Es muß wiederholt werden, daß auch die Arbeitslosenversicherung durchaus so wie unsere bisherigen Sozialversicherungszweige gehandhabt werden kann. Allein der Übergang in den Ideenkreis des sozialistischen Staatsideals ist auf diesem Boden jedenfalls sehr leicht möglich. Der durch die Arbeitslosigkeit verursachte Schaden wird vielleicht auch besser durch die Bekämpfung seiner Ursachen als durch Versicherung behoben; auch die englische Arbeitslosenversicherung zielt hauptsächlich darauf ab, die Arbeitslosigkeit selbst zu heben und durch teilweise sehr klug ausgedachte Methoden das Arbeitsverhältnis zwischen Unternehmer und Abhängigen zu festigen.

V. Kapitel.

Versicherung und Genossenschaftsgedanke.

Die Versicherung ist eine Angelegenheit, zu deren Erledigung die genossenschaftliche Art des Zusammenschlusses als sehr zweckmäßig erscheint. Selbst die kapitalistische Form der Privatversicherung, die Aktiengesellschaft, hat hier durch Rückverteilung der Gewinne und Einräumung von Mitwirkung an die Mitglieder genossenschaftliche Züge angenommen. Die Gleichheit der Lage, in der sich die Bedrohten befinden, drückt sich besonders dadurch aus, daß die Art der Abwehr des drohenden Schadens oder Gewinnentgangs keine besondere Veranlassung gibt zu individuell eigenartiger Betätigung. Die versicherungstechnischen Grundsätze schaffen bei der Privat- und namentlich bei der Sozialversicherung Kategorien gleicher Voraussetzungen.

Nun ist in der Volkswirtschaft der genossenschaftliche Zusammenschluß überall da am Platz, wo die Art der Zweckverfolgung eine möglichst gleiche ist. Diese qualitative Gleichheit ist die Voraussetzung für genossenschaftliche Organisation. Dies wird graduell noch gesteigert, wenn zu der qualitativen die quantitative Gleichheit hinzutritt. Der quantitativen Ungleichheit des wirtschaftlichen Besitzes wird am besten Rechnung getragen durch Beschränkung der Haftung. Diese Beschränkung stellt auch ein „kapitalistisches Element“ im Genossenschaftswesen dar.

Weil aber qualitative Gleichheit genossenschaftlichen Zusammenschluß zweckmäßig macht, so ist dieser von besonderer Bedeutung in der Landwirtschaft; er ist passender für die Organisation des Konsums, als für die der Produktion. Ist doch die Landwirtschaft, die an die Wiederkehr der Jahreszeit, an die Eigenart des Lebensprozesses bei Tier und Pflanze gebunden ist, von viel größerer Gleichmäßigkeit und Stabilität als die Industrie; und auch das von der Landwirtschaft zu versorgende Bedürfnis ist trotz aller hier denkbaren Verschiedenheiten und Steigerungen

nicht so variabel, wie das nach Industrieprodukten. Dies ist auch einer der Gründe und zwar ein ganz natürlicher Grund für das Zurückbleiben der deutschen Landwirtschaft hinter den anderen Produktionsarten.

Auch in der Industrie findet sich der genossenschaftliche Gedanke vielfach vertreten bei den kleineren, mittleren und bei den größten Unternehmern. Bei den kleineren Unternehmern liegt der Grund der Gleichheit in der mangelnden Entwicklungsfähigkeit. Bei den genossenschaftlichen Zusammenschlüssen unserer Großunternehmer, den Kartellen, ist charakteristisch, daß sich besonders die der Landwirtschaft in manchen Dingen wesensverwandte schwere Industrie, im übrigen aber namentlich die Industrien zur Kartellierung eignen, welche typenmäßige Produkte in großen Mengen herstellen.

Kurz, der Vergleich ergibt Folgendes: Man pflegt zu sagen, daß bei der genossenschaftlichen Organisation die Person in den Vordergrund tritt, bei einer Aktiengesellschaft das Kapital. Dies betrifft aber in erster Linie die Haftung und die Bildung des gemeinsamen Willens, nicht aber die Auffindung der Wertmöglichkeit und Anordnung des Produktionsprozesses, denn die individuell eigenartige Persönlichkeit tritt in dieser Hinsicht gerade bei der Genossenschaft durch Gleichstellung mit den anderen zurück.

Diese ganze Überlegung betrifft natürlich nur die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit. Ethische Überlegungen in dem Sinne, wie Raiffeisen die genossenschaftliche Idee mit christlicher Nächstenliebe verbinden wollte, oder wie Sozialisten die genossenschaftliche Idee sozialethisch auffassen, hält man wohl am besten der volkswirtschaftlichen Idee der Genossenschaft und der Versicherung möglichst fern.

Es liegt auch in der ökonomischen Idee der Genossenschaften an sich durchaus nichts Sozialethisches enthalten. Dies beweist der Kleinbauer, der durch die Molkereigenossenschaft so „kapitalistisch" gesinnt wird, daß er an seiner und seiner Familie Gesundheit Raubbau treibt, um nur den letzten Liter Milch der Genossenschaft abliefern zu können. Dies beweisen ferner jene

Zeitungsartikel, die den Konsumgenossenschaften schwere Vorwürfe über die Besoldung ihrer Angestellten machen.

Die Genossenschaft ist für den kleinen Mann wie für den Kapitalkräftigsten verwendbar, so z. B. für den Großgrundbesitzer die Landschaft, für den Großindustriellen das Kartell, das im Vergleich zum Trust eine genossenschaftliche Organisation darstellt. Diese Genossenschaft der Großindustriellen entstammt wohl weniger „sozialethisch" genossenschaftlichem Geiste, ab und zu wohl mehr unseren deutschen Nationaltugenden der Uneinigkeit und der Eifersucht, sowie dem Umstande, daß keine übermächtigen Kapitalien da sind, die stark genug wären, die anderen unter ihre Kontrolle zu bringen.

Wer so die Genossenschaft nur als sozialethische Form gelten lassen wollte, der würde methodisch ähnlich unrichtig verfahren wie diejenigen, welche die Versicherung für gottlos erklärten, weil sie der Vorsehung entgegenarbeite, oder die es für ein Unrecht halten, daß der Privatversicherer aus dem Unglück anderer Gewinne zieht. Es gibt auch Autoren, die die Versicherung verwerfen, weil man sich durch sie den wirtschaftlichen Nachteilen eines Unrechts entziehen könne. Wer sich aber durch Versicherung für die Tragung der wirtschaftlichen Nachteile eines Verschuldens fähig macht, der zeigt doch zunächst, daß er die Vorsicht und Absicht hat, sein Verschulden wenigstens pekuniär auszugleichen; ohne die Versicherung würde vielleicht der von dem Schaden Betroffene leer ausgehen. Es darf auch nicht übersehen werden, daß selbst eine direkte Geldstrafe nur dann adäquate Genugtuung, Sühne und Bestrafung ergeben würde, wenn alle Menschen gleich wohlhabend wären und den wirtschaftlichen Besitz ganz gleich bewerten würden.

Durch die Regulierung des Schadens aber ist das im Verschulden liegende Unrecht nicht aufgehoben, sondern nur der entstandene Schaden kompensiert; und wenn ein Versicherter infolge einer Versicherung gegen die Folgen seines Verschuldens leichtsinniger wird, so hängt dies doch jedenfalls nicht *notwendig* mit der Idee der Versicherung zusammen.

Der *volkswirtschaftliche* Begriff hat sich jedenfalls

für Genossenschaft und für Versicherung aller sozialethischen Überlegungen zu enthalten und nur die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit zu betrachten. —

Der rein volkswirtschaftliche Gedanke der Genossenschaft aber zeigt, daß er überall da am Platze ist, wo gleiche Art der volkswirtschaftlichen Betätigung als zweckmäßig erscheint und die individuelle Initiative keine besondere Betätigung findet.

Daher ist die genossenschaftliche Idee gut für den Konsum; wenn man aber glaubt, unsere sozialen Schäden dadurch mit einem Schlage heilen zu können, daß man die Produktion an die Konsumgenossenschaften angliedert, so vergißt man zweierlei:

Einmal, je kräftiger die Entwicklung in einer Volkswirtschaft ist, desto mehr gibt die Produktion selbst die Entwicklung an, auch für den Konsum.

Und dann, diejenigen, welche den Fortschritt in der Volkswirtschaft gemacht haben, waren meist Kämpfer, Menschen, die individuellen Ideen folgten, und diese Könige, die da bauen, daß so viele Kärrner zu tun haben, wird man wohl schwerlich an — Konsumgenossenschaften angliedern können. Einige wenige Ausnahmen in der Wirtschaftsgeschichte bestätigen nur die Regel.

Die Idee der Versicherung ist aber für den genossenschaftlichen Zusammenschluß ganz besonders geeignet, namentlich die Sozialversicherung; denn die sozialen Schäden, von denen oben gesprochen wurde, lassen ganze soziale Schichten entstehen, die sich in gleicher Lage befinden. Und während qualitative und quantitative Eigenart des Risikos den genossenschaftlichen Zusammenschluß als unzweckmäßig erscheinen läßt, ist es gerade der Zweck der Versicherung, das Risiko zu verteilen und auszugleichen.

VI. Kapitel.

Umfang, Beiträge und Leistungen.

Der oben entwickelte Grundsatz der Subsidiarität des Versicherungswesens gibt auch eine generelle Bemessungsgrund-

lage für Umfang, Beiträge und Leistungen. Von dem Gesichtspunkte der Subsidiarität aus wurde als Gegenstand der Privatversicherung jede Art der Versicherungsmöglichkeit bezeichnet, die sich nicht nach den oben angeführten Merkmalen als Sozialversicherung darstellt. Für das ganze Gebiet der Privatversicherung dürften für Umfang, Beitrag und Leistungen das Versicherungsaufsichtsgesetz von 1901 und das Versicherungsvertragsrechtsgesetz von 1908 die nötigen Grundsätze enthalten. Im übrigen erscheint hier das Prinzip gerechtfertigt, die weiteren Abmachungen der freien Vereinbarung zu überlassen.

Anders liegt die Frage bei der Sozialversicherung, weil hier schon durch folgendes eine Maximal- und eine Minimalgrenze gegeben ist. Als Minimalgrenze kann man die Forderung bezeichnen, daß durch die Sozialversicherung jedes dringende gesellschaftliche Versicherungsbedürfnis noch gedeckt werde. Andererseits dürfte wohl die Maximalgrenze, bei der die Sozialversicherung anfängt, eine allzugroße Belastung und Belästigung der Volkswirtschaft zu sein, nicht überschritten werden.

Der Versuch, die Frage nach Umfang, Beitrags- und Leistungshöhe zu beantworten, kann in doppelter Weise gemacht werden. Man kann versuchen, nur einen ganz allgemeinen Grundsatz dafür anzugeben, oder man kann es unternehmen, für konkrete Verhältnisse einen bestimmten Umfang und bestimmte Beiträge und Leistungen festzusetzen. Das Letztere ist zum Teil eine statistische Aufgabe, welche die genaue Kenntnis der Volkswirtschaft, ihrer Leistungsfähigkeit und der vorhandenen Versicherungsbedürfnisse voraussetzt. Zum anderen Teil aber setzt diese konkrete Beantwortung gerade auch die Auffindung der allgemeinen Grundsätze voraus.

Es ist selbstverständlich, daß die konkrete Beantwortung nach Zeit und Ort ganz verschieden ausfallen muß; aber auch die Grundsätze des Versicherungswesens erhalten fortwährend ihre Modifikationen nach Beschaffenheit der Volkswirtschaft, nach der Beurteilung des vorhandenen Versicherungsbedürfnisses und nach der jeweiligen Auffassung von dem Aufgabenbereich des Staates. In diesem kleinen Schriftchen soll nur der Versuch ge-

macht werden, die eingangs aufgestellten allgemeinen Begriffsmerkmale der Sozialversicherung auf diese Fragen anzuwenden.

Der Umfang der Sozialversicherung sollte nach unten hin möglichst unbegrenzt sein, findet aber doch von selbst seine ganz natürliche Grenze da, wo kein Beitrag mehr gezahlt werden kann; denn dort beginnen Wohltätigkeit und Armenpflege. Wenn in der deutschen Sozialversicherung die Beiträge für die Unfallversicherung von den Arbeitgebern allein getragen werden, so ist damit schon deshalb kein Akt der Wohltätigkeit gegeben, weil ja die Fürsorge in den ersten 13 Wochen der Krankenkasse obliegt.

Die Reichsversicherungsordnung beschränkt die Einbeziehung der Selbständigen auf einige Ausnahmen und auf die Versicherungsberechtigung. Wenn unsere Sozialversicherung so weit geht, auch die Privatangestellten in eine staatliche Zwangsversicherung einzubegreifen, so geht dies eigentlich über den Rahmen des absolut Notwendigen hinaus; hier tritt an die Stelle der zwingenden Notwendigkeit der eigene Wunsch dieser Berufsstände.

Nach unten könnte die Sozialversicherung vielleicht eine Erweiterung erfahren durch eine staatliche Regelung der Volksversicherung. Ein weiterer Ausbau nach oben könnte aber wohl höchstens nur den Zweck haben, durch eine Vergrößerung der Zahl und Höhe der Beiträge eine größere Leistungsfähigkeit der Organisation für die schwächeren und schwächsten Elemente zu schaffen. In anderer Hinsicht bekommt der Umfang der Versicherung für die Selbstbestimmungsmöglichkeit der zu Versichernden eine gewisse Elastizität durch Verbindung der Versicherungspflicht mit Versicherungsberechtigung, Zusatzversicherung und Weiterversicherung. Freilich ist es dabei ein Mißgriff, wenn die Freiwilligen günstigere Bedingungen erhalten als die Pflichtigen, also teilweise ihre Renten auf Kosten der Pflichtigen beziehen.

Eine derartig umfassende Organisation muß nach möglichst einfachen Formen trachten. Die oft geforderte vollständige Verschmelzung aller Zweige unserer Sozialversicherung ist zurzeit er-

schwert durch die Verschiedenheit der Aufgaben, der zu bietenden Leistungen und des Kapitalbesitzes der Versicherungsträger. Die Vielheit der Kassen ist durch unsere Sozialversicherung etwas reduziert, weitere Reduktionen wären aber wohl noch möglich. Die Landwirtschaft wird in manchen Dingen anders behandelt als die übrigen Produktivstände; immerhin ist sie bei uns wenigstens in die Zwangsversicherung einbezogen, während in Österreich und in Ungarn die Versicherung der Landwirtschaft freiwillig ist. Hier heißt es zwischen den beiden Gefahren: Zersplitterung durch Anpassung und Schematisierung durch Vereinfachung hindurchzukommen.

Je einfacher die Form, desto leichter können durch Schematisierung Härten entstehen, namentlich auch einige zu Versicherungen gezwungen werden, die durch Abschluß bei einer Privatversicherung günstiger betätigt werden könnten.

Allgemein ist endlich zu fordern, daß bei Festsetzung der Einkommensgrenzen für die Versicherungspflicht die reale Bedeutung der nominalen Summe, d. h. das Verhältnis der Summe des Einkommens zu Lebenshaltung und Preisen in Anschlag gebracht wird.

Für die Beitragshöhe gibt die Subsidiarität der Versicherung insofern einen Maßstab, als daraus folgt, daß die Beiträge genau so hoch, aber auch nur so hoch sein sollen, daß der Zweck des Subsidiums erreicht wird. Bei der Sozialversicherung kommen Schäden und Gewinnausfälle in Betracht, welche aus der Natur des gesellschaftlichen Produktionsprozesses sich ergeben. Daraus folgt, daß diese unvermeidlichen Unkosten des Produktionsprozesses zweckmäßig auch von der Gesamtheit und von den Arbeitgebern mit getragen werden können. Da sie notwendig sind, ist es richtiger, sie geordnet und systematisch zu verteilen, als sie erst von Fall zu Fall von selbst entstehen zu lassen.

Es folgt aber auch ferner aus dieser Überlegung, daß diese Beiträge in der absolut notwendigen Höhe auch von anderen Nationen geleistet werden müssen. Die tatsächliche Entwicklung hat dies

ja auch bestätigt. Das gleicht die Produktionskosten und mit ihnen die Konkurrenzbedingungen auf dem Weltmarkt mehr und mehr aus, ähnlich, wie die Getreidepreise sich nähern, je mehr der Boden selbstproduziertes Produktionsmittel wird. Diejenigen aber, welche die von 1885—1911 in der Arbeiterversicherung ausgegebenen 9,16 Milliarden allzu sehr bedauern, sollten wenigstens sich daran erinnern, daß der Sieg im internationalen Wettbewerb stets bei der hochbezahlten und auch hochqualifizierten Arbeit war. Die persönliche Beitragsleistung, die den Unternehmern in Form der Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern auferlegt ist, sowie alle anderen persönlichen Pflichten der Arbeitgeber und der Versicherten tragen jedenfalls zweckmäßig dazu bei, beide Teile darauf hinzuweisen, daß über ihnen die Idee der gesellschaftlichen Zweckmäßigkeit steht.

Auch in bezug auf die Leistungen gibt die Subsidiarität des Versicherungsgedankens einen allgemeinen Maßstab. Durch die Versicherung soll niemand positiv bereichert werden, sie soll nur von der Sorge vor pekuniären Hemmungen befreien. Die Leistungen bei unserer Sozialversicherung sind jedenfalls nicht so groß bemessen, daß dadurch in großem Umfange die Initiative gelähmt worden wäre, denn die Erwerbstätigkeit im Deutschen Reiche befindet sich fortwährend im Zunehmen. Im Gegenteil sollte trotz der hohen Summen, die für diesen Fall ausgerechnet worden sind, die Altersrente auf ein erheblich früheres Alter als das 70. Lebensjahr verlegt werden. Die Karenzzeit, die dadurch entsteht, daß das Krankengeld erst vom 4. Krankheitstage an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage dieses Ereignisses an gewährt wird, wird fast allgemein als nicht zweckmäßig beurteilt. Es bleibt auch noch abzuwarten, ob die Herabsetzung der Wochenhilfe bei den Landkrankenkassen auf 4 Wochen sich bewähren wird.

Es wurden Bedenken gegen unsere Sozialversicherung geäußert, dahingehend, daß durch sie, namentlich aber durch die Leistung in Rentenform Simulation und Rentenhysterie verursacht werde, besonders bei Unfallneurosen sei eine Verzögerung der Gesundung

durch das Bewußtsein von dem Vorhandensein eines Rechtsanspruches auf Rente festzustellen, sowie eine Verlangsamung der Heilung überall da, wo der Heilungsprozeß eine Mitwirkung des Patienten voraussetzt.

Hier ist zu bedenken, daß jede sozialpolitische und volkswirtschaftliche Maßnahme schon als gelungen bezeichnet werden darf, wenn sie das kleinste Übel darstellt. Eine Sozial- und Wirtschaftspolitik, die n u r günstig wirkte, gibt es nicht. Ferner sind Simulationen, Hysterien usw. häufige Begleiterscheinungen j e d e r, auch der Privatversicherung.

Das Wichtigste ist aber hier: Mit dem Rentenprinzip steht und fällt doch nicht unsere Sozialversicherung! Die prinzipielle Seite wird dadurch gar nicht berührt. In allen den genannten Fällen Kapitalabfindung fakultativ nach Ermessen des Arztes einzuführen, würde nicht die mindeste Schwierigkeit bereiten. Bisher findet allerdings in unserer sozialen Versicherungsgesetzgebung die Kapitalabfindung nur Verwendung, wenn die Rente zu klein ist, bei Abwanderung ins Ausland und bei Wiederverheiratung von Witwen. Im allgemeinen ist das Prinzip der Rentenversorgung an Stelle der Kapitalabfindung wenigstens in der Art, wie sie in unserer Sozialversicherung gehandhabt wird, insofern vorzuziehen, als sie eine stärkere Versorgung bedeutet. Kapitalabfindungen machen bei weiterem Unglück oder bei Verschwendung armenpflegebedürftig. Auch setzt die Kapitalabfindung die Möglichkeit voraus, den Fall ein für allemal abschließend beurteilen zu können; und der Fall so frühzeitigen Ablebens, daß die Kapitalabfindung die Summe der noch nötigen Renten bedeutend übersteigt, ist für den Versicherer ungünstig.

Andererseits wird wieder an den Leistungen getadelt, daß sie nicht hoch genug sind, so z. B. wird angeführt, daß die große Masse der Schwangeren und Wöchnerinnen den Zwang, acht Wochen zu feiern, als Härte empfinden, zumal da ihnen für diese Zeit gesteigerter Ausgaben nur das übliche Krankengeld, nicht der volle Taglohn zustehe. Indessen verlangt die Idee der Subsidiarität, nur das Nötigste zu gewähren, und es ist durchaus im Sinne einer

richtigen Sozialversicherungspolitik, vorauszusetzen, daß für Zeiten leicht vorauszusehenden, besonderen Bedarfes auch die Spartätigkeit geübt werde.

VII. Kapitel.

Staat und Sozialversicherung.

Wenn der Staat die Sozialversicherung als rein subsidiäres Eingreifen lediglich zur Beseitigung von Entwicklunghemmungen auffaßt, so betätigt er sich, wie bereits gesagt, durchaus nicht im Sinne des sozialistischen Ideals der Gemeinsamkeit der Produktion, auch nicht bei prophylaktischem Verfahren. Er bleibt vielmehr sogar noch im Rahmen der Aufgaben, welche Adam Smith ihm zusteht. Es ist überhaupt eine starke Verkennung der historischen Entwicklung unseres Staatsgedankens, wenn so häufig von Staats- und Munizipalsozialismus in dem Sinne gesprochen wird, als ob der jetzige Staat sich dem sozialistischen Staatsideal nähere. Es ist schon wiederholt ausgesprochen worden, daß die Entwicklung unserer Wirtschaftspolitik eher noch den Charakter eines Neomerkantilismus trägt. Im übrigen zeigt gerade diese Überlegung, daß trotz aller Ähnlichkeiten in der Geschichte weder eine adäquate Wiederholung stattfindet, noch auch Ideen sich genau so verwirklichen wie sie abstrakt gedacht werden.

Die Begleiterscheinung des Sorglosmachens gegenüber Unfällen u. dgl. und der Verminderung der Initiative haftet jeder fürsorgenden Tätigkeit an, auch derjenigen, die nur die wirtschaftliche Entfaltung frei machen will. Da die Arbeitswilligkeit und Unternehmungslust im volkswirtschaftlichen Interesse nun aber von so großer Wichtigkeit ist, so würde ja allerdings gerade unter den oben geschilderten Verhältnissen unserer jetzigen Volkswirtschaft ein Entgegenwirken durch Versicherungsversorgung besonders bedenklich sein.

Daß wirklich strebsame und zielbewußte Elemente durch unsere Versicherung an Initiative verlieren, ist indessen bisher weder be-

wiesen noch auch anzunehmen; und was diejenigen Schichten angeht, denen durch die kapitalistische Arbeitsteilung das Interesse am Produkt und Produktionsprozeß genommen ist, so werden sie vielleicht eher noch mit ihrer Lage ausgesöhnt und damit arbeitsfreudig, wenn die Versicherung sie vor den allerdringendsten Sorgen bewahrt.

Sehr wichtig wäre es freilich, daß der Einzelne möglichst genau darüber unterrichtet wäre, welcher Grundgedanke denn überhaupt der Sozialversicherung Berechtigung und Zweckmäßigkeit verleiht, über die Notwendigkeit der Beiträge, über die Gegenseitigkeit von Recht und Pflicht und darüber, daß es in bezug auf Leistungen bei jeder Versicherung nur begrenzte Möglichkeiten gibt. Die Engländer haben es sich auch angelegen sein lassen, die breitesten Massen des Volkes über die Bedeutung der Versicherung aufzuklären, und für diesen Zweck enorme Summen verwendet.

Gute Mittel, den Einzelnen zur richtigen Auffassung und Handhabung der Versicherung und der daraus entspringenden Rechte zu erziehen, sind die Heranziehung auch zu den Pflichten und die möglichste Beteiligung an der Verwaltung des ganzen Apparates. Dieses Mitbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht bringt Verantwortlichkeitsgefühl, Interesse am Gelingen des Ganzen und Einsicht in die Möglichkeiten bei Volkswirtschaft und Staat. In diesem Sinne wirken günstig die eigene Anmelde- und Einzahlungspflicht der Versicherten, die Gewährung von Kassenmitteln für den Besuch von Versammlungen, die den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienen, die Heranziehung der Versicherten-Vertretungen bei allen Behörden selbst beim Reichsversicherungsamt, die Heranziehung von Versicherten bei Festsetzung von Unfallverhütungsvorschriften, Strafgeldern u. dgl. Weniger günstig wirkt in dieser Hinsicht die Beschränkung der Selbstverwaltung der Landkrankenkassen.

Neben den bereits besprochenen Gefahren wird auch die der Bureaukratisierung des Versicherungsgedankens genannt. Allein hier ist vielleicht eine Entwicklung denkbar, ähnlich

wie beim Privateigentum. Je mehr das Privateigentum an Umfang zunimmt, desto mehr verliert es an Inhalt und starrer Verbindlichkeit. In unserer Zeit erwartet man sehr viel von der Verstaatlichung der Betriebe zu Zwecken der Lohn- und Preispolitik u. dgl. Hier hat es allerdings den Anschein, als ob recht häufig zwei Auffassungen vom Staate ineinander übergingen. Einerseits soll der Staat, ohne von einem Hohheitsrechte Gebrauch zu machen, durchaus nur als Privatunternehmer erwerben, unternehmen und in Konkurrenz treten. Andererseits verlangt man von ihm Regelungen, Besserungen und vorbildliche Maßnahmen, die nur unter Verwendung von Machtvollkommenheiten möglich wären, wie sie den staatlichen Hoheitsrechten entsprechen. Abgesehen von dieser Doppelauffassung des Staates liegt aber doch in dieser Entwicklung eine Annäherung des Staates an die Produktivstände und vielleicht ist dies mit ein Grund für die Erkenntnis, daß auch staatliche Ressorts durch Annäherung an kaufmännische Geschäftsführung profitieren können.

In ähnlicher Weise kann nun auch die Sozialversicherung einen gemeinsamen Boden abgeben, auf welchem einerseits die Einzelnen dem Verständnisse des Staates näherkommen können, andererseits der Staat und seine Organe sich der Volkswirtschaft, den Einzelnen wie den Gruppen, und ihren individuellen Bedürfnissen nähern. Bei der Auswahl der sozialpolitischen Ziele und der Mittel zu deren Erreichung hat der Staat immer unter Übeln zu wählen, da es wohl keine Sozialpolitik gibt, die nicht auch unerwünschte Begleiterscheinungen hätte. Hierin stellt die Überlegung einen Gesichtspunkt dar, wie sich günstige und ungünstige Wirkungen, man kann auch sagen, Kosten und Erfolg, quantitativ zueinander verhalten. Noch wichtiger scheint es aber zu sein, die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Zeitumstände klar zu erkennen, denn im Hinblick auf sie ist gegebenenfalls auch ein bedeutendes Opfer zweckmäßig. Für unsere Zeit erscheint es aber als besonders notwendig, den qualitativ und quantitativ entschieden abnehmenden Proletariatscharakter der arbeitenden Klassen möglichst zu beseitigen; dafür ist unsere Sozialversicherung in dem hier

ausgeführten subsidiären Umfange ein sehr gutes Mittel. Die weitere Hebung zu volkswirtschaftlicher Initiative aber ist Sache der staatsbürgerlichen Erziehung; und diese geht mit ihren letzten Zielen über Volkswirtschaftspolitik weit hinaus.

Literatur.

Baab, August, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsbeschaffung. Leipzig 1911.

Bernhard, Ludwig, Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. Berlin 1913.

Best, Gesetz über den Versicherungsvertrag. Stuttgart 1908.

Cahn, Ernst, Das System der Reichsversicherungsordnung. Großlichterfelde 1911.

Ehrenberg, Viktor, Artikel „Versicherungsrecht" im H. W. B. d. St. W.

Eichhorn, K., Wirtschaftspolitik und Volkswirtschaft. Hildesheim 1913.

Emminghaus, A., Artikel „Versicherungswesen" im H. W. B. d. St. W.

Fischer, Claus, Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung. Tübingen 1911.

Gerloff, Wilhelm, Veränderungen der Bevölkerungsgliederung in der kapitalistischen Wirtschaft. (Heft 249/50 der „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen." Halle 1910.)

Giddings, F. H. Prinzipien der Soziologie. Leipzig 1911.

Gothein, Eberhard, Artikel „Gesellschaft" im H. W. B. d. St. W.

Grunwald, Gustav, Einrichtung und Betrieb einer großen deutschen Versicherungsgesellschaft. Hannover 1912.

Hennig, E., Reichsversicherungsordnung. Leipzig 1911.

Hitze, Franz, Zur Würdigung der deutschen Arbeiter-Sozialpolitik. M.-Gladbach 1913.

Hülsse, Friedrich, Die Versicherung als Deckung eines ungewissen Bedarfs. (Ztschr. f. d. g. V.-W. Berlin 1903. Bd. 3.)

Jastrow, J., Das Problem der Arbeitslosenversicherung und die Grundsätze des wirtschaftlichen Liberalismus. Berlin 1910.

Jastrow, J. und Badtke, W., Kommunale Arbeitslosenversicherung. Berlin 1910.

Kampffmeyer, P., Vom Kathedersozialismus zum Kathederkapitalismus. Ludwigshafen a. Rh. 1913.

Kaufmann, Licht und Schatten bei der deutschen Arbeiterversicherung. Berlin 1912.

Krosta, B., Über den Begriff Versicherung. Berlin 1911.

Leibl, K., Das Recht der Versicherungsunternehmungen. Berlin 1913.

Liebig, E. Freiherr von, Das deutsche Feuerversicherungswesen. Berlin 1911.

M a n e s , A l f r e d , Versicherungslexikon. Tübingen 1909.
—, Sozialversicherung. Berlin 1912.
—, Über die Grenzen der Privat- und der Sozialversicherung. (Ztschr. f. d. g. V.-W. Berlin 1912. Bd. 12.)
—, Moderne Versicherungsprobleme. Berlin 1913.
—, Versicherungslexikon, Ergänzungsband. Tübingen 1913.
—, Artikel „Reichsversicherungsordnung" im H. W. B. d. St. W.
—, Artikel „Versicherungswesen" im W. D. V.
M e l t z i n g , O t t o , Staatspapierkurs und Versicherungsgesellschaften. Berlin 1913.
M e r k l e , B e n n o , Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung durch den Arbeitsnachweis. München 1913.
M o l d e n h a u e r , P a u l , Das Versicherungswesen. Berlin 1911.
N a b h o l z , P a u l , Die Volksversicherung als organische Ergänzung der Sozialversicherung. (Ztschr. f. d. g. V.-W. Berlin 1913. Bd. 13.)
N a e g e l i , O t t o , Über den Einfluß von Rechtsansprüchen bei Neurosen. Leipzig 1913.
P i l o t y , R o b e r t , Die soziale Versicherung der Selbständigen in Deutschland. (Ztschr. f. d. g. V.-W. Berlin 1812. Bd. 12.)
P o t t h o f f , H e i n z , Kernfragen sozialer Versicherung. Assekuranz-Jahrbuch von Ehrenzweig.
R a t z e n h o f e r , G u s t a v , Die Soziologische Erkenntnis. Leipzig 1898.
S c h a n z , G e o r g v o n , Arbeitslosenversicherung. (Hdb. d. Pol. Bd. 2. S. 510. Berlin 1912/13.)
S i m m e l , G e o r g , Soziologie. Leipzig 1908.
S o e h n e r , A r t h u r , Die private Volksversicherung. Tübingen 1910.
S t i e r - S o m l o , F r i t z , Die Reform der deutschen Sozialversicherung. (Hdb. d. Pol. Bd. 2, S. 485. Berlin 1912/13.)
—, Versicherungsgesetz für Angestellte. München 1913.
S t u r s b e r g , H u g o , Unerwünschte Folgen deutscher Sozialpolitik? Bonn 1913.
T ö n n i e s , F e r d i n a n d , Gemeinschaft und Gesellschaft. Berlin 1912.
W e r t h e i m e r , S., Kritische Bemerkungen zu dem Aufsatz: Zu den Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklungsformen des privaten Versicherungswesens in Deutschland. (Ztschr. f. d. g. V.-W. Berlin 1911. Bd. 11.)
Z a h n , F r i e d r i c h , Belastung durch die deutsche Arbeiterversicherung. (Ztschr. f. d. g. V.-W. Berlin 1912. Bd. 12.)
Z w i e d i n e c k - S ü d e n h o r s t , v o n , „Hat die deutsche Sozialversicherung die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt?" (Ztschr. f. d. g. V.-W. Bd. 13.)

Während des Druckes erschien:

„Untersuchungen über das Versicherungswesen in Deutschland". Herausgeg. v. Verein f. Soz.-Pol., Bd. 137, Teil IV.
